

Compliance

Mai 2019

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Inhalt



Michael Blam/DigitalVision/Thinkstock

Aufmacher

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird seinem Namen nicht gerecht

Der Bundestag hat am 26. März 2019 das neue Geschäftsgeheimnisgesetz beschlossen – mit weitreichenden Folgen für alle Unternehmen.

Praxis



© Comgrano Silvana – stock.adobe.com

Lebensmittelbranche braucht Strategien gegen Food Fraud und für Food Defense

Lebensmittelbetrug oder auch Food Fraud beherrscht zunehmend das Arbeitsgebiet Compliance-Verantwortlicher in Lebensmittelindustrie und -handel.

Praxis



demarell/Stock/Thinkstock

Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln

Eine erfolgreiche Implementierung von effizienten Compliance-Management-Systemen kann nur gelingen, wenn für die verbindliche Geltung der Compliance-Regeln gegenüber den Arbeitnehmern gesorgt ist.

7 Effektive Prävention und Aufdeckung durch Meldestellen für Hinweisgeber

News



PeakView/Stock/Thinkstock

Künstliche Intelligenz: Ethische Leitlinien im Praxistest

Eine unabhängige europäische Expertengruppe hat am 8. April 2019 ihre ethischen Leitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Darin enthalten sind sieben Anforderungen, die Vertrauen in KI schaffen sollen.

9 BGH setzt Verfahren gegen Facebook aus

Veranstaltungen

09.-10.05.2019 | **Frankfurt a.M.** | **6. Praxis-Dialog Internationales Steuerrecht**

14.-16.05.2019 | **Düsseldorf** | **Datenschutzkonferenz**

15.05.2019 | **Hamburg** | **7. Hanseatischer Compliance Tag**

05.06.2019 | **München** | **Food Compliance**

06.06.2019 | **Frankfurt a.M.** | **Deutsche Compliance Konferenz**

ANGEBOT
COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT

Leistungen
3 Monate gratis
+ Zugang zur Online-Datenbank

Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen wird seinem Namen nicht gerecht

Der Bundestag hat am 26. März 2019 das neue Geschäftsgeheimnisgesetz beschlossen – mit weitreichenden Folgen für alle Unternehmen.



Geschäftsgeheimnisse: Hier hat der Schutz wohl versagt.

Das Gesetz setzt die europäische Richtlinie (EU) 2016/943 über den Schutz vertraulichen Knowhows und vertraulicher Geschäftsinformationen vor rechtswidrigem Erwerb, Nutzung und Offenlegung um. Freilich stellt das Konzept – im Gegensatz zu der bisherigen Regelung – die betroffenen Unternehmen weitgehend schutzlos. Wesentliche Kernpunkte des GeschGehG sind die neue Definition des Geschäftsgeheimnisses, Reverse Engineering und der Schutz von Hinweisgebern.

Anders als in den bisherigen Regelungen der §§ 17 – 19 UWG, §§ 823, 826 BGB sowie §§ 353b, 202a, 164 StGB wird der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht mehr vorbehaltlos gewährt. Um geschützt zu werden, müssen Unternehmen „an-

gemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ treffen. Im Streitfall trifft hierfür den Verletzten die Beweislast. Bisher fielen in den Schutzbereich des § 17 UWG alle Informationen eines Unternehmens, gleichgültig, ob diese einen unmittelbaren wirtschaftlichen Wert besitzen. Künftig ist indes nicht jedes Interesse geschützt, es muss vor allem wirtschaftlichen Wert haben. Ferner muss nach der jüngsten Ergänzung durch den Bundestag auch ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen (§ 2 Nr. 1 a, lit. c), so dass – anders als bisher – kritische Themen oder Gesetzesverstöße durch das Unternehmen nicht mehr vom Schutz umfasst sein dürften. Was genau mit „angemessenen“ Geheimhaltungsmaßnahmen gemeint ist, ist ebenfalls unklar, und wird von der Art und Weise und dem Wert der Information abhängen. Dies stellt ein hohes Risiko für Start-Ups und kleinere Unternehmen dar, die über wichtige oder gar essentielle Geschäftsgeheimnisse verfügen, denen aber technische und wirtschaftliche Mittel für einen ausreichenden Schutz fehlen.

Auch im Bereich des Reverse Engineering wurde der bisherige Schutz aufgeweicht. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, lit. b GeschGehG darf ein Geschäftsgeheimnis durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder

Testen eines Gegenstandes erlangt werden, es sei denn, der Inhaber dieses Geheimnisses hat dies verpflichtend untersagt. Tut er dies nicht, ist die Erlangung des Geschäftsgeheimnisses auf diesem Wege demnach grundsätzlich erlaubt. Mit dieser Regelung werden letzte Hürden gegen Produktpiraterie abgebaut.

Weitere wesentliche Neuerung ist der Schutz von Hinweisgebern in § 5 GeschGehG. Sanktionslos ist das Nutzen, Erlangen oder gar die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Hinweisgeber, wenn dies zu dem Zwecke erfolgte, eine rechtswidrige Handlung oder ein „anderes Fehlverhalten“ aufzudecken und das „allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“. Der sehr unbestimmte Rechtsbegriff des „Fehlverhaltens“ wird in der Gesetzesbegründung dahingehend erläutert, dass es sich um Aktivitäten handeln soll, die ein „unethisches Verhalten“ darstellen, aber nicht notwendigerweise gegen Rechtsvorschriften verstoßen. In subjektiver Hinsicht müsste ein Hinweisgeber in der Absicht handeln, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen bzw. die Öffentlichkeit auf einen Missstand hinzuweisen, um zu einer gesellschaftlichen Veränderung beizutragen. Diese Regelung ist ausgesprochen bedenklich, indem die Entwendung und Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen sanktionslos gestellt wird, wenn der Hinweisgeber zu einer gesellschaftlichen Veränderung beitragen möchte und der Geschädigte nicht gegen Gesetze verstößt, sondern sich eines „anderen Fehlverhaltens“ schuldig gemacht hat.

Neu sind die nun normierten Rechte des Verletzten, die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung, Auskunft sowie Schadenersatz. Bei letzterem besteht eine Auswahlmöglichkeit zwischen drei Arten zur Schadensberechnung und es kann auch ein immaterieller Schaden geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat der geschädigte Inhaber des Geschäftsgeheimnisses auch einen Anspruch auf Vernichtung, Herausgabe, Rückruf sowie Entfernung und Rücknahme der rechtsverletzenden Produkte aus dem Markt.

Das GeschGehG steht nicht zu Unrecht in der Kritik; das schwache und nachgelagerte Schutzkonzept stellt Unternehmen vor große Herausforderungen. Auch der Idee des redlichen Hinweisgebers als wichtigem Bestandteil demokratischer und rechtsstaatlicher Kultur wird nicht geholfen. Einen sachgerechten Interessenausgleich der betroffenen Kreise erreicht das Gesetz freilich nicht – damit wird die gesellschaftliche Akzeptanz von Hinweisgebern nicht verbessert.

Dr. Malte Passarge



Dr. Malte Passarge ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in der Kanzlei Passarge, Prudentino & Rhein PartGmbH – Studio Legale sowie Vorstand des Instituts für Compliance im Mittelstand (ICM), Geschäftsführer von Pro Honore e. V. und Chefredakteur des Compliance-Beraters.

Mehr dazu und zu weiteren aktuellen Themen erfahren Sie am 15. Mai 2019 auf dem 7. Hanseatischen Compliance Tag: „15 Jahre Compliance: Rückblick & Ausblick“.

Lebensmittelbranche braucht Strategien gegen Food Fraud und für Food Defense

Lebensmittelbetrug beherrscht zunehmend das Arbeitsgebiet Compliance-Verantwortlicher in Lebensmittelindustrie und -handel.



An der Nase herumgeführt: Food Fraud ist selten so harmlos wie Pinocchio's Lügen.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) beschreibt Lebensmittelbetrug (Food Fraud) als das „Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit dem Ziel, durch vorsätzliche Täuschung einen finanziellen oder wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen“.

Plastisches und nachhaltiges Beispiel für Food Fraud ist der Pferdefleisch-Skandal, der 2013 die Medien beherrschte. Aber auch viele andere – oft weit weniger spektakuläre – Fälle von Verbrauchertäuschung lassen sich in der Lebensmittelindustrie zuhauf finden: Falschdeklarationen, der Austausch wertvoller Inhaltsstoffe durch billigere Ersatzstoffe, unzutreffende Gewichtsangaben oder die fälschliche Verwendung von Bio- oder Tierschutzlogos sind nur einige Beispiele.

Ob es dann aber wirklich ein handfester „Lebensmittelbetrug“, also ein Straftatbestand, ist, oder „nur“ das Lebensmittelrecht verletzt wurde, lässt sich nicht immer leicht erkennen, wie das BVL beschreibt. Sicher ist aber: Täuschung, Verfälschung oder Imitation von Lebensmitteln kann für die Außenwirkung des betroffenen Unternehmens katastrophal sein. Für Compliance-Verantwortliche in Lebensmittelindustrie und -handel hat das Thema daher allerhöchste Priorität. *chk*

Erfahren Sie mehr zum Thema Food Fraud/ Food Defense bei der Veranstaltung „Food Compliance 2019“ am 5. Juni 2019 im PresseClub München:

- Food Safety & Food Fraud: Nationale Kontrollstrategien im globalen Handel
Dr. Oliver Frandrup-Kuhr, BVL
- Food Fraud & Food Defense: Anforderungen des IFS 6.1

Stephan Tromp, HDE / IFS Management

- Integrity Konzept: Maßnahmen gegen Food Fraud in der Lebensmittelindustrie
Andreas Witsch, Develey Senf & Feinkost
- Food Analysis: Authentizitätsprüfung von Lebensmitteln

Dr. Georg Berns, Dr. Berns Laboratorium

- Food Defense: Rechtliche Anforderungen an den Produktschutz

RA Dr. Markus Kraus, Weiss Walter Fischer-Zernin

- Food Fraud & Food Defense: Strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen

OStA Dr. Peter Schneiderhan, Staatsanwaltschaft Stuttgart

targens ➤

SMARAGD

MAKING
COMPLIANCE
SMART

- Financial Sanctions – Customer / Payment
- Fraud / AML – Prevention & Detection
- Compliance Risk Analysis
- Politically Exposed Persons (PEP)
- Artificial Intelligence (AI)
- Machine Learning
- Correspondent Bank Monitoring
- KYC / CDD - Onboarding & Ongoing

Namhafte Unternehmen in mehr als
50 Ländern vertrauen auf SMARAGD.

Arbeitsrechtliche Implementierung von Compliance-Regeln

Eine erfolgreiche Implementierung von effizienten Compliance-Management-Systemen (CMS) kann nur gelingen, wenn für die verbindliche Geltung der Compliance-Regeln gegenüber den Arbeitnehmern gesorgt ist. Lesen Sie hier Auszüge eines Beitrags (erschieden im **Compliance-Berater Ausgabe 5-2019** von Dr. Holger Lüders und Maren Rinkens) zu verschiedenen Möglichkeiten, Compliance-Regeln im Arbeitsverhältnis zu verankern.



Arbeitsvertrag: Auch hier können Compliance-Regeln vereinbart werden.

Das für den Arbeitgeber wohl attraktivste (und einfachste) Mittel, um Arbeitnehmer an Compliance-Regeln zu binden, ist das Direktionsrecht. Im Wege des Direktionsrechts kann ein Arbeitgeber durch entsprechende Weisungen gemäß §§ 106 Gewerbeordnung (GewO), 315 BGB neben dem Ort und der Zeit vor allem auch den Inhalt der Arbeitsleistung nach billigem Ermessen näher bestimmen, soweit die Arbeitsbedingungen nicht durch einen Arbeitsvertrag, Bestimmungen einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung, eines anwendbaren Tarifvertrags oder gesetzliche Vorschriften festgelegt sind. In diesem Bereich genügt also eine einseitige Erklärung des Arbeitgebers für verbindliche Regelungen.

Ob eine Compliance-Regel im Betrieb kraft Direktionsrecht eingeführt werden kann, richtet sich nach deren Inhalt. Das Direktionsrecht dient ausschließlich der Konkretisierung der arbeitsvertraglichen Pflichten, eine Neuschaffung von Pflichten ist nicht möglich. Zwischen der Tätigkeitsbeschreibung im Arbeitsvertrag und dem Direktionsrecht besteht also eine Wechselwirkung: Je konkreter die Tätigkeit des Arbeitnehmers nach Inhalt, Ort und Zeit verbindlich festgelegt ist, desto geringer ist der Spielraum des Arbeitgebers zur Ausübung des Direktionsrechts.

Compliance-Regeln können, wenn das Direktionsrecht nicht greift, auch im Wege arbeitsvertraglicher Vereinbarungen implementiert werden. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn die Vertragspflichten des Arbeitnehmers durch die einzuführenden Regelungen erweitert oder grundsätzlich geändert werden sollen. Hierbei wären die



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Dr. Holger Lüders, RA/FAArbR, ist Partner der Sozietät HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK in Düsseldorf und Mitglied der Praxisgruppe Arbeitsrecht. Er berät private und kommunale Unternehmen, Institutionen und Körperschaften in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts.



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK

Maren Rinkens, RAin, ist Mitglied der Praxisgruppe Arbeitsrecht am Düsseldorfer Standort von HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK. Sie berät Mandanten (große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand) schwerpunktmäßig in sämtlichen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts.

Grenzen des Direktionsrechts überschritten. Dabei sind im Grundsatz zwei Konstellationen denkbar: Entweder erfolgt die Implementierung bereits bei Neubegründung eines Arbeitsverhältnisses oder sie wird im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses angestrebt.

Beim Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages dürfte sich die Einbeziehung von Compliance-Regeln kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung in aller Regel als unproblematisch darstellen. Wenn sich ein Arbeitnehmer mit den Vorgaben nicht einverstanden erklären möchte, kommt das Arbeitsverhältnis im Zweifel nicht zustande. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen bedarf es hingegen einer Änderungs- bzw. Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag. Insoweit muss von jedem einzelnen Arbeitnehmer, der von der Compliance-Regel betroffen ist, die ausdrückliche Zustimmung eingeholt werden. Gerade in größeren Betrieben gestaltet sich dies oft schwierig, da eine 100-Prozent-Quote nur in den seltensten Fällen zu erreichen sein wird. Positiver Nebeneffekt ist allerdings, dass die Akzeptanz von Compliance-Regelungen regelmäßig deutlich höher ausfällt, wenn deren Implementierung einvernehmlich erfolgt.

Wenn die Verbindlichkeit einer Compliance-Regel durch die Ausübung des Direktionsrechts nicht erreicht werden kann und sich Arbeitnehmer einer einvernehmlichen Lösung versperren, bleibt dem Arbeitgeber der Weg der (außer-)ordentlichen betriebsbedingten Änderungskündigung. Ein solcher Weg erfordert jedoch dringende betriebliche Erfordernisse nach § 1 Abs. 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Diese liegen regelmäßig nur vor, wenn und soweit der Arbeitgeber verpflichtet ist, Compliance-Regeln (Kodex, Hinweisgebersystem) aufzustellen. Entsprechende Verpflichtungen bestehen in verschiedenen Branchen (vgl. § 33 Wertpapierhandelsgesetz). Gleichwohl wird die Änderungskündigung nur eine Ausnahme darstellen.

Aus kollektivrechtlicher Perspektive sind Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen oder Regelungsabreden mit dem Betriebs- oder Personalrat sowie ferner Tarifverträge als Gestaltungsinstrumente in Betracht zu ziehen.

*Dr. Holger Lüders, RA/FAArbR,
und Maren Rinkens, RAin*

Den ausführlichen Beitrag zur arbeitsrechtlichen Implementierung von Compliance-Regeln und weitere Beiträge zum Themengebiet HR-Compliance lesen Sie im **Compliance-Berater Ausgabe 5-2019**

Fit für die Praxis

Food Compliance 2019

- Food Fraud & Food Defense -

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

ZLR

Zentrum für das gesamte Lebensmittelrecht

und Compliance
Berater**München | Mittwoch, 5. Juni 2019**

- ab 09:00 Uhr **Registrierung und Begrüßung**
RA Torsten Kutschke (Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance Berater)
RA Dr. Markus Kraus (Weiss Walter Fischer-Zernin, München)
- 09:20 Uhr **Food Safety & Food Fraud: nationale Kontrollstrategien im globalen Handel**
Dr. Oliver Frandrup-Kuhr (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Berlin)
 - Zwischenbehördliche Zusammenarbeit als Schlüssel zum Erfolg
 - Nationale Kontrollstrategien im internationalen Handel
 - Umsetzung der Kontrollstrategie in der Praxis
- 10:10 Uhr **Food Fraud & Food Defense: Anforderungen des IFS 6.1.**
Stephan Tromp (HDE / IFS Management GmbH, Berlin)
 - Regelung & Ziele des IFS zu Food Fraud & Food Defense
 - Anforderungen an die Unternehmen
 - Auditierung und Überprüfung
- 11:00 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause
- 11:25 Uhr **Integrity Konzept: Maßnahmen gegen Food Fraud in der Lebensmittelindustrie**
Andreas Witsch (Develey Senf & Feinkost GmbH, Unterhaching)
 - Food Fraud Vulnerability Assessment
 - Prävention und Maßnahmen
 - Praxisbeispiele & Handlungsempfehlungen
- 12:15 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13:10 Uhr **Food Analysis: Authentizitätsprüfung von Lebensmitteln**
Dr. Georg Berns (Dr. Berns Laboratorium GmbH & Co. KG, Neukirchen-Vluyn)
 - Molekularbiologische und immunologische Testverfahren
 - Histologische Untersuchungen
 - Isotopenanalyse
- 14:00 Uhr **Kaffee- und Kommunikationspause**
- 14:20 Uhr **Food Defense: Rechtliche Anforderungen an den Produktschutz**
RA Dr. Markus Kraus (Weiss Walter Fischer-Zernin, München)
 - Produktschutz: gesetzliche & normative Anforderungen
 - Spannungsfeld: Produktschutz vs. Datenschutz & Arbeitsrecht
 - Food Defense System: innerbetriebliche Umsetzung & Überwachung
- 15:10 Uhr **Food Fraud & Food Defense: Strafrechtliche Sanktionen bei Verstößen**
OStA Dr. Peter Schneiderhan (Staatsanwaltschaft Stuttgart)
 - Rechtsrahmen und relevante Straftatbestände
 - Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden
 - Aktuelle Fälle aus der Praxis
- 16:00 Uhr **Abschlussdiskussion**
- ca. 16:30 Uhr **Sundowner & Ende der Veranstaltung**



Torsten Kutschke



Dr. Markus Kraus

Dr. Oliver
Frandrup-Kuhr

Stephan Tromp



Andreas Witsch



Dr. Georg Berns



Dr. Peter Schneiderhan

Food Compliance: Food Fraud & Food Defense

In Zeiten zunehmender Globalisierung des Lebensmittelhandels mit geänderten Warenströmen kommen neben nationalen Kontrollstrategien der Lebensmittelüberwachung unternehmensinternen Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Food Fraud und Food Defense besondere Bedeutung zu. Vorkehrungen zur Sicherstellung der Lebensmittelauthentizität sowie zum Schutz vor absichtlicher Kontamination zielen dabei insbesondere darauf ab, Täuschung, Verfälschung oder Imitation von Lebensmitteln zu verhindern und ein Höchstmaß an Lebensmittelsicherheit zu gewährleisten.

Während Food Defense darauf abzielt, Lebensmittel vor vorsätzlicher Kontamination oder Verfälschung zu schützen, dienen Maßnahmen gegen Food Fraud dazu, eine bewusste Verfälschung oder Imitation von Lebensmitteln verbunden mit einem wirtschaftlichen Vorteil der handelnden Personen zu vermeiden. Food Defense sowie Vorkehrungen gegen Food Fraud ist damit gemeinsam, die nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln durch geeignete Prozesse zu verhindern. Im Rahmen der Qualitätssicherung bedarf es daher belastbarer Strukturen, um entsprechende Risiken – etwa durch intelligente Analytik oder ein Food Fraud bzw. Food Defense orientiertes Auditmanagement – entgegenzutreten und diese Risiken zu minimieren. Fehleinschätzungen können dabei zu Schadensersatzansprüchen in der Lieferkette führen, unerwünschtes Medieninteresse nach sich ziehen, Unternehmensziele gefährden und zu existenziellen Unternehmenskrisen führen. Darüber hinaus können sich Unternehmen Ermittlungen von Strafverfolgungsbehörden ausgesetzt sehen.

Compliance im Lebensmittelunternehmen – Fit für die Praxis!

Die Veranstaltung beleuchtet das Thema aus allen für die Praxis relevanten Perspektiven. Ausgewiesene Praktiker skizzieren nationale Kontrollstrategien im globalen Handel, erläutern die Erwartungshaltung und Ziele zu Food Fraud und Food Defense des IFS-Standards sowie die Umsetzung in der Praxis, zeigen die Authentizitätsprüfung von Lebensmitteln auf und skizzieren strafrechtliche Haftungsrisiken.

Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit des Austauschs mit Experten aus der Lebensmittelindustrie sowie der Lebensmittelüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden, Laboren und der Beratung runden die Veranstaltung ab.

**www.ruw.de/foodcompliance
zurück per Fax: 069 7595-1150**

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

öffentl. Dienst/Richter etc. ZLR oder Compliance-Berater Kundennummer

Datum/Unterschrift

Veranstaltungsort:

PresseClub München e.V.
Marienplatz 22
80331 München

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Teilnahmegebühr:

299,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) öffentlicher Dienst
529,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Abonnenten ZLR, CB
699,00 Euro (zzgl. Mehrwertsteuer) Normalpreis

Die Teilnahmegebühr bitten wir nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 29. März 2019.

Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen,
Anmeldeschluss ist der 31. Mai 2019.

Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 13. Mai 2019 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Hotelempfehlung:

Hotel IBIS München City Arnulfpark
Arnulfstraße 55
80636 München
Tel. +49 89 2324930

Hotel An der Oper
Falkenturmstraße 10
80331 München
Tel.: +49 89 2900270

Medienpartner:

afz allgemeine
fleischer zeitung

agrارzeitung
Wirtschaft für die Landwirtschaft

FLEISCHWIRTSCHAFT

**Lebensmittel
Zeitung**

Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte die

ZLR (für € 609,00 inkl. MwSt
und Versandkosten),

den Compliance-Berater (für € 509,00 inkl. MwSt
und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils
um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des
Bezugszeitraumes gekündigt wird.

Kontakt

Deutscher Fachverlag GmbH · Patrick Orth

Mainzer Landstraße 251 · 60326 Frankfurt · Tel: 069 7595-1156 · Fax: 069 7595-1150 · Patrick.Orth@dfv.de

Effektive Prävention und Aufdeckung durch Meldestellen für Hinweisgeber

Hinweisgebersysteme können ein effektives Instrument zur Prävention und Aufdeckung von Fehlverhalten in Unternehmen sein. Studien belegen, dass jede zweite Meldung auf einen Compliance-relevanten Missstand hinweist und nur drei Prozent der Meldungen als missbräuchlich einzustufen sind, wie Prof. Dr. Christian Hauser, Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management, und die Compliance-Expertin Lea Stühlinger jüngst in einem Beitrag im [Compliance-Berater](#) beschrieben. Auszüge des Beitrags lesen Sie hier.

Compliance-Verstöße sind ein ernstzunehmendes Problem: Veruntreuung, Internet-Kriminalität, Verletzung geistigen Eigentums, Korruption, Geldwäsche oder wettbewerbswidrige Absprachen sind nicht nur Einzelfälle. Oft sind es Mitarbeitende oder andere einer Organisation nahestehende Personen, die zuerst auf einen Missstand aufmerksam werden. Personen, die einen Missstand entdecken, befinden sich jedoch in vielen Fällen in einem Dilemma, weil sie nicht wissen, ob sie eine Meldung erstatten oder besser schweigen sollen. Entscheiden sie sich für Ersteres, ist für sie oftmals unklar, an wen und in welcher Form überhaupt gemeldet werden soll. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit direkt über die Linie der jeweils Vorgesetzten zu melden. Falls dies keine Option ist, weil der Vorgesetzte gegebenenfalls selbst in den beobachteten Missstand involviert ist, kommen interne Stellen außerhalb der Linie für die Meldung in Frage. Das kann zum Beispiel eine Stelle wie die Compliance- oder HR-Abteilung sein. In diesem Fall wird von internem Whistleblowing gesprochen. Dies kann auch durch den Einsatz eines externen Dienstleisters erfolgen, der beispielsweise als Ombudsstelle agiert oder einen Meldekanal (z.B. ein digitales Hinweisgebersystem)



Skandal: Ein internes Hinweisgebersystem könnte verhindern, dass brisante Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

tem) zur Verfügung stellt. Alle Arten von internem Whistleblowing haben gemeinsam, dass durch eine Meldung keine Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

Neben einer internen kann sich ein Hinweisgeber auch für eine externe Meldung entscheiden. Diese Meldungen werden dem externen Whistleblowing zugeordnet. Bei externem Whistleblowing wird an eine Institution außerhalb der Organisation gemeldet, also zum Beispiel an eine staatliche Behörde oder an die Presse. Ungeachtet dessen, ob sich der Verdacht einer Meldung bewahrheitet oder nicht, gelangen dadurch vielfach vertrauliche Informationen an Unternehmensexterne. Darum ist ein Reputationsschaden für das betroffene Unternehmen in vielen Fällen eine Konsequenz des externen Whistleblowings. Externes Whistleblowing steht zudem in vielen Fällen im Konflikt mit der Treuepflicht der Arbeitnehmenden, auch wenn die Meldungen in guten Treuen und im Interesse der Öffentlichkeit erfolgen. Sanktionsmaßnahmen durch den Arbeitgeber können daher die Konsequenz von externen Meldungen sein.

Die Resultate internationaler Studien sprechen grundsätzlich für die Einführung einer internen Meldestelle, da sich zeigt, dass interne Hinweise bei der Bekämpfung von Fehlverhalten im Unternehmen eine entscheidende Rolle spielen. Durch die Einrichtung einer Meldestelle wird internes Whistleblowing gefördert. Dadurch können finanzielle Schäden verhindert und die Reputation geschont werden. Missstände, die durch die offiziellen Strafverfolgungsbehörden aufgedeckt werden, verursachen durchschnittlich gut siebenmal

höhere Schäden als Missstände, die dank interner Hinweise frühzeitig identifiziert werden.

Um zu verhindern, dass keine oder nur wenige Meldungen eingehen, sollte der Zugang zur Meldestelle möglichst niederschwellig gestaltet werden. Mehr Meldungen gehen ein, wenn die Meldestelle möglichst vielen Anspruchsgruppen zugänglich ist, also nicht nur den Mitarbeitenden, sondern zusätzlich auch weiteren internen (z.B. Aktionäre und Eigentümer) aber auch externen Anspruchsgruppen (z.B. Kunden, Lieferanten). Den potentiellen Hinweisgebenden sollten zudem verschiedene Meldekanäle zur Verfügung stehen: Dazu können der persönliche Besuch bei der verantwortlichen Stelle, Brief, Fax und E-Mail sowie der telefonische Kontakt zählen. Eine Studie der HTW Chur hat aber gezeigt, dass insbesondere der Einsatz von spezialisierten Meldekanälen – Mobile Apps und Social-Media-Kanäle sowie webbasierte Meldesysteme – dazu führt, dass mehr Meldungen eingehen.

Neben der Anzahl der Anspruchsgruppen, die melden dürfen, und der Anzahl zur Verfügung stehender Meldekanäle ist auch die Kommunikation der Meldestelle ein ausschlaggebender Faktor für die Anzahl der eingehenden Meldungen. Durch Kommunikationsmaßnahmen kann die Funktion der Meldestelle erläutert und mögliche Ängste vor Sanktions- oder Vergeltungsmaßnahmen bei den potentiellen Hinweisgebenden reduziert werden.

Prof. Dr. Christian Hauser und Lea Stühlinger

Treffen Sie Prof. Dr. Christian Hauser und erfahren Sie mehr zur „Hinweisgeberstelle als zentrales und effektives Element der Compliance-Kommunikation“ bei der [Deutschen Compliance Konferenz 2019](#) am 6. Juni 2019 im Gebäude der dfv Mediengruppe in Frankfurt am Main.



Prof. Dr. Christian Hauser ist Professor für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Internationales Management am Schweizerischen Institut für Entrepreneurship der Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur.



Lea Stühlinger ist Compliance Expertin bei der EQS Group in Zürich. Compliance-Themen und insbesondere Whistleblowing bildeten die Schwerpunkte ihres Masterstudiums in Management and Law. Sie verfügt über mehrjährige Erfahrung in der Einführung von digitalen Hinweisgebersystemen.

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta, Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, diviveni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG;

Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prectel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden,

BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG;

Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2019 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Compliance
Berater



Deutsche ComplianceKonferenz

6. Juni 2019

dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

5% Mehrbucherrabatt
sowie attraktive Konditionen für
CB-Abonnenten und Unternehmensjuristen!

Themen

- Wirtschaftsstrafrecht (Überblick, aktuelle Entwicklungen)
- Internal Investigation – Was kommt durch die im Koalitionsvertrag geplanten gesetzlichen Änderungen auf uns zu bzw. welche ersten Schritte hat die GroKo inzwischen eingeleitet?
- Compliance und Zertifizierung im mittelständischen Industrieunternehmen
- Erfüllung von Compliance Anforderungen im industriellen Wachstum Compliance als Schlüssel im internationalen Geschäft
- Kartellbehördliche Durchsuchung: Die ersten 48 Stunden
- Hinweisgeberstelle als zentrales und effektives Element der Compliance-Kommunikation
- Panel-Diskussion „Compliance-Kommunikation“

Philipp Blumenstein

dfv Mediengruppe | Compliance Berater
Tel.: 069 7595-2772 | Fax: 069 7595-1150
philipp.blumenstein@dfv.de

www.deutsche-compliance-konferenz.de

dfv Mediengruppe

Künstliche Intelligenz: Ethische Leitlinien im Praxistest

Eine unabhängige europäische Expertengruppe hat am 8. April 2019 ihre ethischen Leitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (KI) vorgelegt. Darin enthalten sind sieben Anforderungen, die Vertrauen in KI schaffen sollen. Sie betreffen die Fragen nach der Kontrolle, der Sicherheit, dem Datenschutz, der Nichtdiskriminierung, der Nachhaltigkeit, der Verantwortlichkeit und der Transparenz der Algorithmen. In einer Pilotphase will die EU-Kommission nun von Unternehmen, Forschern und Behörden in der ganzen EU wissen, ob diese ethischen Leitlinien für Künstliche Intelligenz in die Praxis umgesetzt werden können.



Hand in Hand mit der KI: Eine Pilotphase soll zeigen, ob die Vorgaben der Expertengruppe zur KI umsetzbar sind.

Damit KI auch wirklich vertrauenswürdig ist, müssen laut dem Bericht des Expertenteams folgende sieben Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Vorrang menschlichen Handelns und menschlicher Aufsicht: KI-Systeme sollten gerechten Gesellschaften dienen, indem sie das menschliche Handeln und die Wahrung der Grundrechte unterstützen; keinesfalls aber sollten sie die Autonomie der Menschen verringern, beschränken oder fehlleiten.
2. Robustheit und Sicherheit: Eine vertrauenswürdige KI setzt Algorithmen voraus, die sicher,

verlässlich und robust genug sind, um Fehler oder Unstimmigkeiten in allen Phasen des Lebenszyklus des KI-Systems zu bewältigen.

3. Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement: Die Bürgerinnen und Bürger sollten die volle Kontrolle über ihre eigenen Daten behalten und die sie betreffenden Daten sollten nicht dazu verwendet werden, sie zu schädigen oder zu diskriminieren.
4. Transparenz: Die Rückverfolgbarkeit der KI-Systeme muss sichergestellt werden.
5. Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness: KI-Systeme sollten dem gesamten Spektrum

menschlicher Fähigkeiten, Fertigkeiten und Anforderungen Rechnung tragen und die Barrierefreiheit gewährleisten.

6. Gesellschaftliches und ökologisches Wohlergehen: KI-Systeme sollten eingesetzt werden, um einen positiven sozialen Wandel sowie die Nachhaltigkeit und ökologische Verantwortlichkeit zu fördern.

7. Rechenschaftspflicht: Es sollten Mechanismen geschaffen werden, die die Verantwortlichkeit und Rechenschaftspflicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse gewährleisten.

Im Sommer 2019 wird die EU-Kommission nun eine Pilotphase einleiten, an der ein breites Spektrum von Interessengruppen beteiligt ist. Bereits heute können Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Organisationen der Europäischen KI-Allianz beitreten und erhalten eine Benachrichtigung, wenn das Pilotprojekt beginnt. Darüber hinaus werden Mitglieder der hochrangigen Expertengruppe der KI helfen, die Leitlinien den relevanten Interessengruppen in den Mitgliedstaaten vorzustellen und zu erläutern.

Ein Ziel der EU-Kommission ist es, diesen Ansatz der KI-Ethik auf die globale Ebene zu bringen. Zu diesem Zweck wird die Kommission die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern wie Japan, Kanada oder Singapur verstärken und weiterhin eine aktive Rolle bei internationalen Diskussionen und Initiativen einschließlich der G7 und G20 spielen. In die Pilotphase werden auch Unternehmen aus anderen Ländern und internationale Organisationen einbezogen. *chk*

BGH setzt Verfahren gegen Facebook aus

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss (I ZR 186/17) vom 11. April 2019 ein bei ihm anhängiges Verfahren des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände gegen Facebook wegen Verstößen gegen Datenschutzrecht ausgesetzt bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache über das Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Januar 2017 (I-20 U 40/16).

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat dem EuGH in dem Verfahren C-40/17, in dem es um den „Gefällt mir“-Button von Facebook geht, die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob die Regelungen in Art. 22 bis 24 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Richtlinie) einer nati-

onalen Regelung entgegenstehen, die – wie § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG – gemeinnützigen Verbänden zur Wahrung der Interessen der Verbraucher die Befugnis einräumt, im Falle einer Verletzung von Datenschutzvorschriften gegen den Verletzer vorzugehen.

Diese Frage ist auch im vorliegenden Rechtsstreit entscheidungserheblich, in dem es um das

„App-Zentrum“ der Internetplattform Facebook geht. Der Kläger ist der Dachverband der Verbraucherzentralen der Bundesländer. Da die Datenschutz-Richtlinie möglicherweise eine Verfolgung von Verstößen allein durch die Datenschutzbehörden und die Betroffenen und nicht durch Verbände zulässt, will der BGH nun zunächst die Entscheidung des EuGH abwarten. *chk*